

Entwurf einer Verordnung  
über  
die Abschätzung des Grundeigentums  
in  
der Stadt Grobin.



**Abschätzung des Grund-Eigentums.**

§ 1.

Alles in der Stadt Grobin und deren Territorio belegene Grundeigentum wird einer Abschätzung seines Werthes unterworfen.

**Zweck derselben.**

§ 2.

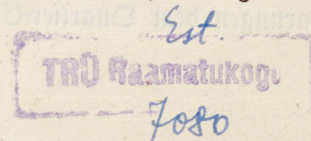
Diese Abschätzung des Grundeigentums der Stadt Grobin hat den Zweck eine gleichmäßige Vertheilung der Abgaben, die auf das Grundeigentum fallen, nach Maaßgabe der Einkünfte desselben zu bewirken.

**Ausnahme davon.**

§ 3.

Von dieser Abschätzung sind ausgenommen:

1. Das Rathhaus und die Stadtbuschwächtereie mit den zu diesen Besitzlichkeiten gehörigen Baulichkeiten und Ländereien. Dagegen unterliegen diese Besitzlichkeiten nach Maaßgabe der dem Stadtaerar aus ihnen zufließenden Revenüen, der Besteuerung, dergestalt, daß diese Revenüen für die fünfprocentige Rente des Capitalwerths gedachter Besitzlichkeiten angenommen werden.



Demnach gelten zur Zeit die heurigen Pachtsätze und zwar für die Rathhauskoppel 10 No. 75 Co. und für die Stadtbuschwächterei 24 No. Silber für die jährlichen Einkünfte des Rathhauses und der Stadtbuschwächterei.

- Anmerkung. Das Rathhaus und die Stadtbuschwächterei mit den zu diesen gehörigen Baulichkeiten sind als öffentliche Locale und Beamtenwohnungen in allen Fällen von der Einquartirung in Natura befreit.
2. Alles Eigenthum der Krone.
  3. Alle Kirchen, so wie die Häuser der rechtgläubigen und lutherisch-evangelischen und römisch-katholischen Geistlichkeit.
  4. Die Synagoge und Gebethaus der Ebräer.

### **Errichtung von Commissionen.**

#### **§ 4.**

Zur Bewerfstellung der Abschätzung wird eine Taxations-Commission erwählt.

### **Bestand der Taxations-Commission.**

#### **§ 5.**

Die Taxations-Commission besteht aus einem Vorſitzer, einem Gliede des Adels- und Literatenstandes, des Kaufmannstandes und Gewerker, der Ebräer-Hausbeſitzer und einem Gliede für die Stadtdörfer Raddickneeken und Dubbenzeem, mithin im Ganzen aus fünf Personen.

### **Wahl der Mitglieder.**

#### **§ 6.**

Die Wahl der Taxatoren wird vollzogen von den Hausbeſitzern der verschiedenen Stände, welche in der Commission vertreten ſind, aus ihrer eigenen Mitte. Die Wahl des Vorſitzers hängt von ſämmtlichen Gliedern der Commission aus der Zahl der in der Stadt wohnhaften hiezu geeigneten Personen ab, mögen dieſe beſitzlich ſein oder nicht.

Sämmtliche Wahlen unterliegen der Beſtätigung der Gouvernements-Regierung.

### **Kanzelleipersonal.**

#### **§ 7.**

Die Taxations-Commission ſtellt für die Dauer ihrer Wirksamkeit auf monatliche Kündigung für ſich einen Schriftführer und einen Ministerial nach eigener Auswahl an. Die Feſtſtellung des Gehalts dieſer Beamten wird der Taxations-Commission anheim geſtellt, welche die mit dieſen Beamten getroffenen Vereinbarungen dem Quartier-Comité zur Beſtätigung vorzuſtellen hat.

§ 8.

Die Glieder der Taxations-Commission erhalten für ihre Mühewaltung keine Entschädigung. Die erforderlichen Summen zur Anschaffung des Kanzleimaterials, zum Druck der Tabellen, zur Besoldung des Schriftführers und Ministerials, werden von dem Grobinschen Quartier-Comité, nebst dem erforderlichen Schnurbuche zur Vereinnahmung und Herausgabe der Summen abgelassen und zwar in Folge Unterlegung der Taxations-Commission, die über diese Summen Rechenschaft zu legen hat.

Anmerkung. Die Kosten für die Anschaffung des Kanzleimaterials, der Druck der Tabellen, die Besoldung des Schriftführers und Ministerials werden von den Grundbesitzern durch eine von dem Quartier-Comité zu bewerkstelligende Repartition getragen.

**Beirath von Sachverständigen.**

§ 9.

Die Taxations-Commission kann bei der Abschätzung den Beirath Sachverständiger benutzen, den Beirath von Beamten im Dienste vermittelt die Taxations-Commission durch directe Verwendung oder Vorstellung an die geeignete Behörde.

**Beihülfe der Polizei.**

§ 10.

Bei der Localbesichtigung und Abschätzung hat die Stadtpolizei auf Anforderung der Taxations-Commission durch Abordnung von Beamten die nöthige Hülfe zu leisten.

Diese Beamten haben der Weisung der Taxations-Commission Gehör zu verschaffen ohne sich an der Abschätzung selbst zu betheiligen.

**Sitzung der Commission und Local hiezu.**

§ 11.

Die Taxations-Commission hält ihre Sitzungen auf dem Rathhause in dem von dem Magistrate hiezu angewiesenen Locale. Die Sitzungen finden nach Erforderniß statt und zwar nach Bestimmung des Vorsitzers der Commission oder in Folge an Letztere ergangener höheren Aufträge.

**Grundlage der Abschätzung.**

§ 12.

Der Abschätzung werden Tabellen über alle städtische Besitzlichkeiten, Häuser, Gärten, Heuschläge, Ackerländereien, Waldstücke und sonstige Plätze zu Grunde gelegt. Diese Tabellen fertigt der Grobinsche Stadtmagistrat an, nach Maßgabe der Hypothekenbücher der Stadt in Anleitung des beigefügten Schemas. (Beilage Litt. A.) Sie gelangen in doppelten Exemplaren an den Quartier-Comité, welcher das eine Exemplar an die Taxations-Commission vertheilt.

## Grundsätze der Abschätzung.

### § 13.

Die Abschätzung der Grundstücke wird bewerkstelligt durch die Berechnung der jährlichen Einkünfte derselben, von welchem die nothwendigen Ausgaben in Abzug kommen. Die Resultate dieser Abschätzung werden für jedes Grundstück besonders auf einer Taxations-Tabelle nach dem beiliegenden Schema (Beilage Littr. B.) zusammengestellt.

### § 14.

Die Berechnung der Einkünfte gründet sich auf den Miethertrag und dort wo ein solcher nicht vorhanden, auf den ermittelten Schätzungswerth des Miethertrages.

### § 15.

Diese Berechnung der Einkünfte geschieht folgendergestalt:

#### a. Bei Häusern, Buden, Scharren, Badstuben und Speichern.

1. Der Miethertrag wird, wo schriftliche Vereinbarungen vorliegen, aus diesen entnommen. Wo der Miethertrag auf bloß mündlicher Verabredung beruht, wird derselbe aus den Aussagen des Vermiethers und der Miether erhoben.
2. Die Räume, welche nicht vermietet sind oder welche von dem Besitzer selbst bewohnt und benutzt werden, sind nach der Analogie anderer vermieteter gleichartiger Locale abzuschätzen.
3. Gasthäuser werden wie andere Privathäuser abgeschätzt, wobei die einzelnen Gastzimmer als Privatwohnungen betrachtet werden, mit angemessener Berechnung der Zeit, die diese Zimmer etwa leer stehen.
4. Buden, Badstuben, Scharren und Speicher werden in gleicher Art nach dem Miethertrage berechnet oder dieser durch Abschätzung festgestellt.
5. Wirthschaftliche Nebenräume, als Keller, Ställe, Wagenremise, Holzschuppen, Waschküchen und Kleeten kommen, wenn sie vermietet sind, bei der Mietherveranschlagung der Wohnungen, zu welchen sie gehören, in Rechnung. Sind sie zu keiner Wohnung gehörig, so werden sie selbstständig abgeschätzt.

#### b. Bei Plätzen.

6. Die zu einer Besitzlichkeit gehörigen Plätze, so wie diejenigen, welche gesondert liegen, werden, wenn sie zur Stapelung von Holz, Materialien oder Gewerbezeugnissen dienen und nicht vermietet sind, im gleichen solche Plätze, welche zu Gunsten des Eigenthümers eine ihrer ursprünglichen Natur zuwiderlaufende Benutzung gefunden, mit Zugrundelegung des letzten Kaufpreises berechnet, so wie die speciellen localen Eigenschaften in Betracht gezogen, ist aber der Ankaufspreis unbekannt, so werden sie nach ihrem Flächenraume, ihrer Lage und den muthmaßlichen Nutzen, den sie gewähren können, abgeschätzt; in beiden Fällen aber wird nach erfolgter Schätzung des Werthes solcher Plätze der sechsprocentige Ertrag dieses Capitals als Jahresrevenue angenommen und von demselben zur Ermittlung

des der Besteuerung zu unterwerfenden Schätzungswerthes die in §. 16. aufgeführten Unkosten in Abzug gebracht.

c. Bei Obst- und Gemüse-Gärten, Ackerländereien und Heuschlägen, Wald- und Weidestücken.

7. Obst- und Gemüse-Gärten, Ackerländereien und Heuschläge, so wie alle sonstige fruchttragende Grundstücke, ingleichen Wäldchen, Büsche, Weiden zc. werden ebenmäßig nach ihrem Miethertrage, und wo eine Vermietung nicht stattfindet und eine Analogie mit andern gleichartigen Grundstücken nicht gefunden werden kann, nach ihrem Capitalwerthe und dessen sechsprocentigem Werthe berechnet. Sollte der Capitalwerth nicht nach Maaßgabe des letzten Kauffchillings festgestellt werden können, so ist für denselben die Summe des zehnjährigen reinen Ertrages zu nehmen. Der jährliche Ertrag aber ist in diesem Falle nach dem Flächenraume, der Lage und dem muthmaßlichen Nutzen, den diese Grundstücke gewähren können, abzuschätzen und von demselben die in § 16. aufgeführten Unkosten in Abzug zu bringen.

Anmerkung. Zier- und Blumengärten und Parkanlagen sind von der Abschätzung auszuschließen.

§ 16.

Die Ausgaben für Reparatur und andere Kosten, welche von dem ermittelten Betrage der Einkünfte in Abrechnung kommen, werden, für die Stadt und deren Reichthum im Betrage von 10 pCt., für die Stadtdörfer aber von 15 pCt., der so berechneten Bruttorevenüe eines jeden Grundstücks, veranschlagt.

§ 17.

Die nach dem § 15 berechneten Einkünfte gewähren nach Abzug der in Grundlage des § 16 berechneten Ausgaben, die Summe des reinen Jahresertrages. Der Jahresertrag wird etwa als fünfprocentige Rente des Capitalwerths des taxirten Grundstückes angenommen und dieser Capitalwerth in solcher Weise bestimmt.

Beispiel. Ein Grundstück, dessen reiner Revenüe-Ertrag 200 Sko. ist, wird sonach zu einem Capitalwerth von 4000 Sko. veranschlagt.

## Verfahren der Taxations-Commission.

§ 18.

Die Taxations-Commission hat alle im stätischen Territorio belegenen Grundstücke nach deren Reihfolge einer Localbesichtigung zu unterziehen und den Termin hiezu acht Tage vorher jedem einzelnen Eigenthümer oder dessen Verwalter schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige ist gedruckt nach dem beiliegenden Schema (Beilage Litt. C.) und deren Empfang muß in einem besonders dazu eingerichteten Schnurbuche quittirt werden.

§ 19.

Dieser Anzeige wird eine rubricirte Tabelle nach dem beiliegenden Schema (Beilage Littr. D.) angeschlossen, in deren Rubriken der Eigenthümer oder Verwalter die erforderlichen Nachweise über die Einkünfte seiner Besitzlichkeit einzutragen und mit seiner Unterschrift zu bescheinigen hat.

§ 20.

Bei Häusern müssen diese Nachweise die specielle Bezeichnung einer jeden Wohnung des Hauses, die Anzahl der dazu gehörigen Zimmer und Appertinentien, auch die Wohnung die der Besitzer selbst benutzt und für die ein angemessener Miethbetrag auszuwerfen ist, enthalten, bei unbebauten Plätzen, Gärten und Heuschlägen, Ackerländereien und Waldstücken ist der Flächenraum und außer der Anzeige der Revenüen, die daraus gezogen werden, auch die Art der Benutzung anzugeben.

§ 21.

Der Eigenthümer oder Verwalter ist verpflichtet, die also ausgefüllte Tabelle, hiernächst die Grundcharte seines Besitzthums, wenn eine solche vorhanden, den Kaufbrief, die schriftlichen Miethverträge, in dem Termine, zu welchem die Taxatoren ihr Erscheinen angekündigt, bereit zu halten, ihnen vorzulegen und zu behändigen.

§ 22.

Derjenige Grundbesitzer, welcher dieser an ihn ergangenen Aufforderung nicht nachkommt und in dem angesetztten Termine weder persönlich anwesend, noch durch einen Beauftragten vertreten ist, verliert jedes Recht der Einsprache gegen die von den Taxatoren angenommene Abschätzung.

§ 23.

Bei begründeter Verhinderung des Grundbesizers indeß, in dem angesetztten Termine persönlich oder durch einen Stellvertreter zu erscheinen und bei gehöriger, wenigstens einen Tag vor dem Termine geschehener Anzeige hierüber bei der Taxations-Commission, wird das bezügliche Grundstück einer spätern Taxation vorbehalten.

§ 24.

Grundbesitzer oder deren Vertreter, welche in der von ihnen unterzeichneten Tabelle oder den erteilten Auskünften absichtlich falsche Angaben zur Verringerung der Einkünfte ihres Grundstücks machen, werden hiefür dem Gerichte übergeben. Die betreffende Taxations-Commission hat über einen solchen Fall dem Quartier-Comité sofortige Anzeige zu unterlegen, welcher letztere nach Beprüfung des Falles wegen des weiter einzuleitenden Verfahrens sich an die competente Behörde wendet.

§ 25.

Die Taxations-Commission, welche das abzuschätzende Grundstück ihrer Besichtigung unterzieht, hat die Richtigkeit der Tabelle D. sofort an Ort und Stelle ihrer vorläufigen Prüfung zu unterziehen, die An-

gaben derselben mit den vorgelegten Documenten zu vergleichen und sich darüber zu entscheiden, ob es dieser Documente weiter bedarf, in welchem Falle sie der Tabelle beizufügen sind.

Die Tarations-Commission ertheilt dem Grundbesitzer eine Quittung über den Empfang der Documente, gegen deren Ablieferung diese später zurückempfangen werden.

§ 26.

In ihren Sitzungen unterwirft die Tarations-Commission die empfangenen Tabellen Littr. D. ihrer schließlichen Würdigung und Anerkennung und fertigt sodann die Tarations-Tabelle Littr. B. an, indem sie sämtliche Rubriken derselben ausfüllt. Jede Tarations-Tabelle muß von allen Gliedern der Tarations-Commission unterzeichnet werden.

§ 27.

Die Tarations-Tabelle wird sodann dem zu diesem Zwecke vorgeladenen Grundbesitzer oder dessen Stellvertreter zur Anerkennung und Unterschrift vorgelegt. Ist der Betheiligte mit der Taration nicht einverstanden, so hat er seine Unzufriedenheit auf der Tarations-Tabelle bei seiner Namensunterschrift zu vermerken. Verweigert er überhaupt jede Unterschrift, so wird von der Tarations-Commission solches auf der Tarations-Tabelle selbst verzeichnet, die sodann ohne Weiteres als richtig angenommen wird und keiner weiteren Anfechtung unterliegt.

Der Unterschrift der Taratoren, so wie der Unterschrift des Grundbesizers, mit oder ohne Unzufriedenheitserklärung, muß immer Datum und Jahreszahl beigefügt stehen.

§ 28.

Der Grundbesitzer hat die Gründe seiner Unzufriedenheit binnen 3 Tagen von dem Momente seiner Unterschrift der Tarations-Tabelle bei der Tarations-Commission schriftlich beizubringen. Versäumt er diese Frist, so wird die Tarations-Tabelle als nachträglich und stillschweigend von ihm genehmigt angesehen und hierüber von der Tarations-Commission der erforderliche Vermerk wiederum auf der Tarations-Tabelle gemacht; eine spätere Rechtfertigung der Unzufriedenheit aber nicht mehr angenommen.

§ 29.

Die Tarations-Commission stellt die von ihr angefertigten Tarations-Tabellen, welchen die Tabelle Littr. D. und die zu dieser gehörigen Documente angeschlossen werden, wöchentlich dem Quartier-Comité bei einem speciellen Verzeichnisse vor.

Die Tarations-Tabellen, zu denen Unzufriedenheits-Rechtfertigungen eingegangen, werden sofort und gefordert dem Quartier-Comité zur Entscheidung unterlegt, wobei die Tarations-Commission ihr Verhalten erläutert und rechtfertigt.

§ 30.

Tarations-Tabellen, die auf den Grund einer Anordnung des Quartier-Comités, an die Tarations-

Commission zur Emendation zurückgelangen und hierdurch eine Veränderung in ihrer Abschätzung erleiden, müssen dem Grundbesitzer von Neuem zur Anerkennung und Unterschrift vorgelegt werden.

§ 31.

Die Tarations-Commission hat sich in allen zweifelhaften Fällen unter Vorstellung der Sachlage, um Aufklärung und Entscheidung an den Quartier-Comité zu wenden.

### **Verfahren des Quartier-Comités.**

§ 32.

Der Quartier-Comité hat zunächst die erforderliche Anzahl von Schematen sub. Littr. B. C. D. drucken zu lassen, um solche zu seinem eigenen Gebrauche zu benutzen und die Tarations-Commission mit der erforderlichen Anzahl versehen zu können; er hat ferner der Letzteren die zweiten Exemplare der von dem Magistrate erlangten Tabelle (§ 12), so wie von ihm selbst beglaubigte Schnurbücher zu dem im § 18 bestimmten Gebrauche zu verabfolgen.

§ 33.

Der Quartier-Comité hat darüber zu wachen, daß die Tarations-Commission ein gleichmäßiges Verfahren, so wie die in dieser Verordnung aufgestellten Regeln genau zu beobachten; er hat die aufstoßenden Zweifel und Bedenklichkeiten aufzuklären und zu heben, die Abschätzungen schließlich zu prüfen, wenn erforderlich zurechtstellen zu lassen, zu bestätigen und zusammenzustellen, auch über die verlaublichen Unzufriedenheits-Erklärungen zu entscheiden.

§ 34.

Zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Abschätzung hat der Quartier-Comité sich in seinen Sitzungen mit den Gliedern der Tarations-Commission immer mündlich zu besprechen, dieselben über vorkommende Bedenklichkeiten, so wie über die Annahmen und Grundsätze zu verständigen, welche bei solchen Abschätzungen, bei denen kein Nachweis über den Ertrag der Einkünfte vorliegt, zur Geltung kommen müssen.

Diese mündlichen Verständigungen mit der Tarations-Commission müssen während der ganzen Dauer des Geschäfts fortlaufend aufrecht erhalten werden, die dabei angenommenen leitenden Grundsätze sind aber in den Protokollen des Quartier-Comités gehörig begründet niederzulegen.

§ 35.

In Fällen, in welchen der Quartier-Comité zu einer Beschlusnahme sich nicht für competent erachtet oder wo von ihm nicht zu beseitigende Hindernisse der Abschätzung in den Weg treten, — hat er der Gouvernements-Regierung zur Entscheidung und weitem Anordnung vorzustellen.

§ 36.

Bei der Prüfung der von der Tarations-Commission vorgestellten Tarations-Tabellen hat der Quartier-Comité sein Augenmerk darauf zu richten:

- ob die Tabellen nach der gegebenen Form angefertigt worden;
- ob die, den Tarations-Tabellen angeschlossenen Tabellen Littr. D. die erforderlichen Auskünfte erschöpfend enthalten;
- ob bei der Abschätzung das gleichmäßige Verfahren in Uebereinstimmung mit den in dieser Verordnung niedergelegten Regeln und den von dem Quartier-Comité beschlossenen Ergänzungen beobachtet werden.

§ 37.

In Fällen, wo die Tarations-Tabellen eine Zurechtstellung erheischen, trägt der Quartier-Comité der Tarations-Commission solche Zurechtstellung auf, und ist hiernächst berechtigt, zu solchem Behufe eine neue Localbeschätzung des abzuschätzenden Grundstücks anzuordnen, bei welcher er der Tarations-Commission eines seiner eigenen Glieder beordnet.

§ 38.

Alle Tarations-Tabellen, welche von dem Quartier-Comité schließlich als richtig erkannt worden, sind von ihm mit den Worten „Revidirt und bestätigt“ zu unterzeichnen. Es genügt hiebei die Unterschrift des Vorsitzers oder eines der Glieder und des Schriftführers, der das Datum und die Jahreszahl beigefügt wird.

§ 39.

Die Resultate der Abschätzung werden von dem Quartier-Comité aus den richtig befundenen Tabellen in allgemeine Vorschläge nach dem beiliegenden Schema (Beilage Littr. G.) zusammengestellt. In diesen allgemeinen Vorschlägen wird bei jedem Grundstück auf die Nummer der speciellen Tarations-Tabelle Bezug genommen. Auch sind diejenigen Grundstücke in ihnen aufzuführen, die einer Abschätzung nicht unterzogen worden, mit der Angabe der Gründe, aus denen solche unterblieben.

§ 40.

Der Quartier-Comité ist verpflichtet, in Fällen, wo die von der Tarations-Commission dem Grundbesitzer eröffnete Abschätzung in Folge seiner Verfügung eine Abänderung erleidet, die Bekanntmachung hierüber an den Grundbesitzer zu veranlassen, damit derselbe des Rechtes der Unzufriedenheits-Erklärung nicht verlustig gehe.

§ 41.

Der Quartier-Comité entscheidet über die an ihn gelangte Unzufriedenheits-Erklärung der Grundbesitzer und deren Rechtfertigungen und eröffnet solche den Betheiligten. Grundbesitzer, welche sich bei der

Entscheidung des Quartier-Comités nicht beruhigen, haben das Recht die höhere Entscheidung der Gouvernements-Regierung zu beanspruchen. Auch in diesem Falle müssen sie ihre Unzufriedenheit bei der durch den Quartier-Comité erhaltenen Eröffnung verlaublichen und die Begründung ihrer Beschwerde binnen 8 Tagen von dem Momente der Eröffnung bei dem Quartier-Comité schriftlich verabreichen. Der Quartier-Comité stellt den Sachverlauf, die Erläuterung seines Verfahrens und die beigebrachte Beschwerdeschrift der Kurländischen Gouvernements-Regierung zur endlichen Beschlußnahme vor. Bis diese erfolgt, verbleibt es bei der von ihm angenommenen Abschätzung.

§ 42.

Der Quartier-Comité berichtet alle 4 Wochen der Kurländischen Gouvernements-Regierung über den Fortgang der Abschätzung und die etwa in den Weg getretenen Hindernisse. Am Schluß des ganzen Geschäfts unterlegt er die von ihm angefertigten Taxations-Verschlüge, die Taxations-Tabellen, so wie die Tabellen Littr. D., welche gebunden und mit einem alphabetischen Register versehen sein müssen, alle seine Acten, so wie die der Taxations-Commission, der Kurländischen Gouvernements-Regierung; die geführten Schnurbücher über die Einnahme und Ausgabe der ihr verabfolgten Gelder, nebst den dazu gehörigen Belegen aber, dem Kurländischen Kameralhofe.

§ 43.

Die Acten der aufgelösten Taxations-Commission werden späterhin an den Quartier-Comité zur Aufbewahrung verabfolgt.

**Besondere Bestimmungen.**

§ 44.

Die Glieder der Taxations-Commission müssen bei der Anstellung der Localbesichtigungen stets vollständig anwesend sein. Bei Verhinderung eines ihrer Glieder, hat sie den Ersatzmann zu berufen.

§ 45.

Im Bau begriffene Gebäude können keiner Abschätzung unterliegen. Diese müssen der Zeit vorbehalten bleiben, wenn der Bau vollendet ist.

Dies bezieht sich jedoch nicht auf Reparaturen, die nur zeitweilig die Benutzung einzelner Wohnungen eines Hauses verhindern.

§ 46.

Durch besondere Umstände veranlaßte und nur zeitweilig gesteigerte Einkünfte eines Grundstücks, sind nicht zum Maasstabe der Schätzung zu nehmen, sondern nur diejenigen Einkünfte, welche das Grundstück unter den gewöhnlich herrschenden Verhältnissen abwirft. Zeitweilig gesteigerte Einkünfte sind solche, deren Einnahme für nicht länger als 1 Jahr verbürgt angesehen werden kann.

§ 47.

Ab schätzungen, die einer Zeit vorbehalten bleiben, wo die Taxations-Commission bereits ihr Geschäft beendigt hat und aufgelöst sein wird, werden durch den Quartier-Comité bewerkstelligt.

§ 48.

Dasselbe ist der Fall, wo gänzlich veränderte Verhältnisse die erneuerte Abschätzung eines bereits abgeschätzten Grundstücks erheischen. Diese ist nur dann zulässig, wenn durch Beibehaltung der alten Abschätzung erwiesenermaassen ein ungerechtfertigter Steuerdruck entstände, worüber auf angebrachte Beschwerde nach zuvor von dem Quartier-Comité erhobener Erklärung die Gouvernements-Regierung entscheidet.

§ 49.

Diese Verordnung wird nach erfolgter Bestätigung und mit dieser versehen gedruckt und jedem Hausbesitzer ein Exemplar derselben behändigt, welcher hiefür die von dem Quartier-Comité berechneten und ihm aufgegebenen Kosten sofort bei selbigem einzuzahlen hat.



Das vorliegende Verordnung von der Kurländischen Gouvernements-Regierung bestätigt worden, wird hiedurch Seitens derselben unter Beidrückung ihres Siegels attestirt.

Schloß Mitau am 24sten Jull 1861.

Für den Regierungs-Rath: **Assessor Seyking.**

**(L. S.)**

Secretair **Sorn.**

stellv. Tischvorsteher **Girdwohn.**

# Tabelle

des

Grobinschen Stadt = Magistrats über die in der Stadt Grobin und den Stadtdörfern Kaddickneefen und Dubbenzeem belegenen Grundstücke mit namentlicher Bezeichnung der Eigenthümer.

Hypotheken-Num- mer des Grundstücks.	Namen des Eigenthümers.	Bezeichnung des Grundstücks und seiner Appertinention.



Beilage Litt. B.

# Special Taxations-Vorschlag

der

Taxations-Commission der Stadt Grobin Nr.

den

186

---

Nr der

Straße sub Poliz.-Nr.

Gehörig dem

Gebäude:

Zustand der Gebäude:

Unbebauter Platz:

## Taxation.

In Grundlage der Hochobrigkeitlich bestätigten Instruction für die Taxation der Immobilien in der Stadt Grobin wird die Besitzlichkeit an der Straße sub Polz-Nr. nach der reinen Einnahme im Betrage von Rubel Cop. Silber diese à Procent zu Capital veranschlagt, abgeschätzt auf Rubel Kop. Silber.

**Die Taxations-Commission.**

Beilage Littr. C.

Indem Sie als Verwalter des in Strafe sub Haus-Nr.  
Eigenthümer des in Grundlage des § 18 der Hochobrigkeitlich bestätigten Instruction  
belegenen in Grundlage des § 18 der Hochobrigkeitlich bestätigten Instruction  
für die Taxation der Immobilien der Stadt vom 186 . Nr.  
hierdurch benachrichtigt werden, daß die unterzeichnete Commission am . c.  
mittags zwischen und Uhr an Ort und Stelle die angeordnete Taxation vornehmen  
wird, ersucht dieselbe Sie, alle erwähntes Grundstück betreffende Papiere gefälligst in Bereitschaft zu halten,  
bis dahin auch die auf anliegenden Bogen befindlichen Rubriken auszufüllen.

Die Commission setzt voraus, daß Sie im gedachten Termine gegenwärtig sein werden, weil ent-  
gegengesetzten Falls Sie nach § 22 der Instruction das Recht verlieren, gegen die, ohne Ihre Zuziehung  
bewerkstelligte Taxation Einsprache zu thun.

G r o b i n, den .

186 .

**Die Taxations-Commission.**

Das Grundstück belegen in der Stadt Grobin an  
 der Straße sub Poliz.-Nr. bestehend aus

hat nachstehend bezeichnete Einnahme.

Gegenstand der Einnahme.	Silber		Bemerkungen.
	Rubel.	Cop.	
<b>Einnahme.</b>			
<b>Parterre.</b>			
Eine Wohnung von Zimmern mit Küche Defen . . .			1. Bei einer jeden Wohnung ist anzugeben: a. an wen solche vermietet ist, oder b. ob der Besitzer solche selbst benutzt, c. wie viel Defen zu derselben gehören und d. ob eine englische oder eine gewöhnliche Küche bei derselben befindlich. 2. Bei Wohnungen, welche mit Beheizung, Ameublement und sonstigen besonderen Bequemlichkeiten, wie z. B. Treppenbeleuchtung vermietet sind, ist dieses anzuführen. 3. Die zur wirtschaftlichen Benutzung vermieteten Keller sind bei jeder Wohnung anzugeben.
Eine Wohnung von Zimmern mit Küche Defen . . .			
Eine Wohnung von Zimmern mit Küche Defen . . .			
Buden . . . . .			
Speicher Treppen hoch Last Getreide tragend .			
Keller zur Wirthschaft.			
Keller zu Waaren.			
<b>BelEtage.</b>			
Eine Wohnung von Zimmern mit Küche Defen . . .			
Eine Wohnung von Zimmern mit Küche Defen . . .			
<b>2. Etage.</b>			
Eine Wohnung von Zimmern mit Küche Defen . . .			
Eine Wohnung von Zimmern mit Küche Defen . . .			
Unbebauter Grundplatz . . . . .			
Gartenplatz . . . . .			

TRD Raamatukogu

# Hauptverscblag

über die Abschätzung des Grundeigenthums der Stadt G r o b i n.

Hypo- theken Nr.	N a m e n des Eigenthümers.	Bezeichnung des Grundstücks.	Betrag der	Betrag der	Meiner	Taxirter Werth des Grundstücks.	Hinweis auf die specielle Taxations- Tabelle.
			Einnahme.	Ausgabe.			
			Rubel.	Rubel.	Rubel.	R u b e l.	Nummer.

